

38. Mandat der Stadt Zürich betreffend Grenzkontrollen und sanitätspolizeiliche Massnahmen wegen ansteckenden Krankheiten in Ungarn, Niederösterreich, Böhmen und Deutschland

1713 Oktober 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Seuchengefahr an verschiedenen Orten Europas ein erneuertes Sanitätsmandat mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass Personen, Waren und Tiere aus verdächtigen Orten nicht einreisen dürfen, auch wenn sie über einen Gesundheitsschein verfügen (1). Eine Ausnahme gilt für sächsische Wolle und Wollwaren, welche im erforderlichen Gesundheitsschein aus Leipzig aufgeführt sind sowie eine Zeit lang in der Quarantäne an den Grenzen aufbewahrt wurden (2). Für Briefe gilt, dass sie vor der Verteilung geräuchert werden müssen (3). Festgelegt wird zudem die Form und der Inhalt von ordentlichen Gesundheitsscheinen und Pässen für Personen und Waren (4, 7). Reisen müssen grundsätzlich auf der offenen Landstrasse erfolgen. Personen, die auf Nebenstrassen oder kleinen Schiffen reisen, wird nicht nur die Beherbergung verweigert, sondern sie können auch bestraft werden (5). Verdächtige Personen wie Bettler, Landstreicher, desertierte Soldaten und Juden dürfen nicht einreisen. Falls ihnen die Einreise trotzdem gelingt, müssen sie auf Kosten der entsprechenden Gemeinde oder Stadt ausgewiesen werden (6). Zuletzt werden ausreisende Personen ermahnt, auf der Stadtkanzlei oder auf dem Land bei den Pfarrern, Vögten und Amtleuten einen Gesundheitsschein zu holen. Der Schein wird Handwerkern und Landleuten kostenlos ausgeteilt, gilt jedoch zum Zweck der Betrugsverhinderung nur 14 Tage (8).

Kommentar: Die seit dem 14. Jahrhundert auf eidgenössischem Gebiet stattfindenden Pestwellen endeten nach 1670. Wie gross die obrigkeitliche Besorgnis allerdings noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts war, zeigen die Reaktionen des Zürcher Rats auf die Pestepidemie von 1708 bis 1714, die sich in weiten Teilen Deutschlands, Österreichs und Osteuropas ausbreitete. Allein im Jahr 1713 wurden neben dem vorliegenden Mandat vier weitere Mandate, die inhaltlich weitgehend identisch sind, gedruckt (StAZH III AAb 1.8, Nr. 24; StAZH III AAb 1.8, Nr. 26; StAZH III AAb 1.8, Nr. 27; StAZH III AAb 1.8, Nr. 30).

Wichtigster Bestandteil der obrigkeitlichen Massnahmen waren die seit dem 17. Jahrhundert verhängten Grenzsperrungen (Bando), die zu Einschränkungen im Handels- und Personenverkehr führten. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen wurde an den Grenzen des zürcherischen Herrschaftsgebiets Wachpersonal eingesetzt, das die Bescheinigungen der einreisenden Personen und Waren kontrollieren, gegebenenfalls eine Quarantäne einrichten und in verdächtigen Fällen die Durchfahrt verweigern musste. Die Handelseinschränkungen wurden von anderen eidgenössischen Orten nicht immer erfreut aufgenommen (vgl. beispielsweise die Konferenz der Orte Schwyz, Unterwalden und Zug vom September 1713, EA, Bd. 7/1, Nr. 32d, S. 41).

Handelssperren konnten zudem als Druckmittel gegenüber anderen Orten eingesetzt werden. So liess der Rat am 21. August 1713 in einer Sitzung verlauten, dass man die getroffenen Präventionsmassnahmen der Drei Bünde als nicht genügend wirksam erachtete, weswegen angedroht wurde, dass mithilfe der Landvögte von Sargans und dem Rheintal eine Handelssperre errichtet werden solle (StAZH B II 723, S. 72-73; vgl. für das Rheintal SSRQ SG III/3, Nr. 251). Das Einreiseverbot von Gütern und Personen aus dem Gebiet der Drei Bünde wurde schliesslich im vorliegenden Mandat umgesetzt.

Zuständig für die Ausarbeitung von Ratsschlägen und Mandatsentwürfen zur Verhinderung von Seuchenausbrüchen war seit dem 16. Jahrhundert der periodisch eingesetzte Sanitätsrat. Diesem Gremium gehörten neben Ratsmitgliedern auch der Stadtarzt und weitere Ärzte an. Der Sanitätsrat führte zum Zweck der Seuchenprophylaxe häufig Korrespondenz mit zahlreichen Handelsstädten der Eidgenossenschaft und Europas (vgl. StAZH A 70.7). So wurde in der Ratssitzung vom 21. August 1713 der Stadtarzt Johannes von Muralt angewiesen, weiterhin mit verschiedenen Orten bezüglich der Seuchenprävention brieflich zu kommunizieren (StAZH B II 723, S. 73). Ausserdem sollte der Sanitätsrat wegen der Pestgefahren eine Weisung ausarbeiten, die der Zürcher Rat am 6. September in einer Sitzung besprach und dabei den Neudruck des Sanitätsmandats beschloss (StAZH B II 723, S. 88-89). Nachdem das Mandat

mit dem Datum vom 7. September 1713 gedruckt wurde, arbeitete der Sanitätsrat bereits am 2. Oktober einen neuen Mandatsentwurf aus (StAZH A 70.7), der nur wenige Tage später als vorliegendes Mandat gedruckt wurde. Im Vergleich zum Mandat vom September gibt es im vorliegenden Exemplar zwar neu eine Nummerierung der einzelnen Artikel, der Inhalt der beiden Mandate ist aber weitgehend identisch.

5 Ab Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen die Bedrohungen der Pest ab und der Sanitätsrat verlagerte seine Bemühungen auf die Prävention von Tierseuchen (vgl. beispielsweise das Mandat gegen die Viehseuchen von 1763, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60). Ausserdem weitete sich das Wirkungsfeld des Sanitätsrats im 18. Jahrhundert zunehmend auf Bereiche wie beispielsweise die Nahrungsmittelkontrolle, Giftpolizei, Kinderfürsorge und die Hundepolizei aus. Die Abgrenzung zu anderen medizinischen Gremien, wie die Wundschau (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 64), war jedoch nicht immer klar geregelt und gab deswegen häufig Anlass zu Auseinandersetzungen.

10 Zur Seuchenbekämpfung und dem Zürcher Sanitätsrat vgl. HLS, Pest; Weibel 1996, S. 28-29; Brändli 1990, S. 49-50; Wehrli 1934a, S. 88-91; Wyss 1796, S. 247-248.

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich: Thund kund männiglich hiemit;
15 Demnach Uns die sichere und traurige Berichte eingeloffen / wie daß eine gefährliche ansteckende Kranckheit in Ungarn / Nider-Oesterreich / Böhmen / Båyern und anderen Orten Teutschlands / sonderlich auch Regensburg und Straubingen / sich von Tag zu Tag je länger je stärker zeigen / und einer Loblichen Eidgnoschaft annähern thüge / Wir zur Verwachung und Abhaltung
20 solch schweren Uebels von Unserem liebwärthen Vatterland auß Landsvätterlicher Sorgfalt bewogen worden seyen / Unsere vormahls schon in Truck verfertigte Sanitäts-Vorsehung nicht allein von Neuem wider herauß zugeben / sondern bey würcklich zunehmender Gefahr auch zuverschårffen / und zu jedessen Nachricht an gewohnten Orten der Stadt anschlagen / zu Land aber ab offener
25 Cantzel verlesen zulassen; ordnen und setzen hiemit daß.

[1] Erstlichen / die unter den Stadt-Porten und an den Grántzen bestellte Commissarii bey Eidlicher Pflicht keine ankommende Personen / Wahren / Güter und Vieh / welche von Ungarn / Nider-Oesterreich / Steyrmарck / Böhmen / Schlesien / Måhren / Båyeren / Regensburg / Hamburg / und anderen verdåchtigen Orten / so von Uns Ihnen von Zeit zu Zeit werden wüssenhaft gemacht werden; Deßgleichen auß gemeinen 3 Pündten in Unser Land und Gebieth / sie seyen gleich mit Gesundheits-scheinen¹ versehen oder nicht einlassen / sondern selbige an die zur erforderlichen Quarantaine haltung bestimmte Oerter zuruck weisen sollen

35 [2] Zum Anderen / verbannisieren Wir alliglichen alle Federen / sie mögen seyn von wannen sie wollen / deßgleichen alle von angesteckten Orten kommende Juchten / Peltz / Böhmsche / Polnische und Schlesische Wullen und Wullen-Wahr / dergestalten daß keine dergleichen nicht hinein gelassen werdind; jedoch mit diser Erleuterung / daß die Såxische Wullen und Wullen-Wahr so
40 mit erforderlich Eidlichen Scheinen auß Leipzig versehen / nach derer an Unseren Grånzen verordneter Orten außgestandener Quarantaine bis auf weitere Verordnung wol könnend eingelassen werden.

[3] Drittens / daß fûrohin keine Briefe so nicht gerâucheret / auf den Grânzen abgenommen / auch keine auß hiesigem Posthauß ohne nochmalige Berâucherung außgetheilt oder vertragen werden sollind.

[4] Viertens / denen Personen aber so auß gefunden und ohnverdächtigen Orten harreisen / darunter auch die Zusammenwandelnde Eidgnossen gemeint / solle der Eingang unsers Lands / anderst nicht zugestanden werden / als auf Vorweisung erforderlicher Gesundheitsscheinen / daß sie von gesunden Orten kommen und passiert; mit abermahligter Erleuterung / daß in den aussert der Eidgnoßschafft außgetheilten personal Pâssen / die Kleidung / Statur / Alter / Bart und farb der Haaren / außgetruckt / auch daß diesere Paßscheine von denen geordneten Commissariis von Ort zu Ort wo sie durchpassiert / unterzeichnet seyn sollen.

[5] Fünftens / sollen alle Reisende Personen und^a Fuhren / sich der offnen gemeinen Landstrassen allein bedienen / und alle Beyweg kleine Schiff beschlosen und abgestellt seyn; und so jemand sich erfrâchen wurde / durch solche Nebenweg und kleine Schiff durchzutringen / sollen solche nicht nur von Niemandem beherbriget / sonder je nach Beschaffenheit der Sach bey hoher ja gar Leib und Lebensstraff gebußt werden; Zu dessen beflißner Bewerckstellung werden Unsere verordnete geliebte Mit-Râth und Quartier-Haubtleuth die von ihnen bestellten Patrouilles bey hoher Straff und Ungnad dahin halten / daß sie die Gesundheits-Ordnungen aller Orten geflissenlichst beobachten thûgind.

[6] Sechstens / Befehlen und Gebieten Wir / daß alles Bâttelgesind / Landstreicher / außgerissene Soldaten / Juden / und sonst andere verdâchtige Leuth / sie hâtten gleich Pâß oder nicht / mit allem Ernst abgewisen werden sollen / solten aber dergleichen in dem Land betreten werden / so ist Unser Will / daß solche auf Kosten derjenigen Stadt oder Gemeind da diser Fehler begangen / von Dorff zu Dorff widerum auf die Grântzen gefûhret / und die eint und andere Uebertrettere noch fehnere schwehre Buß zugewarten haben sollen.

[7] Sibendes / denjenigen Wahren so auß ohnverdächtigen Orten an Unse-re Grântzen kommen / und mit Eidlichen Attestationen und Pâssen versehen / darinnen aber die Gattung der Wahren deßgleichen die Zeichen und Numm-
ren der Ballen / auch wie lang sie an disen Orten gelegen / und daß sie daselbst gepackt / außgetruckt seyen / werden Wir den Eingang in Unser Land zustehen jedoch mit Vorbehalt der hierob in dem Zweyten Articul bedeuteten Sâxischen Wullen / und Wullen-Wahren.

[8] Letstlichen wollen Wir auch mânniglich zu Statt und Land / verwahret haben / weilen übrige Ort der Eidgnoßschafft niemand ohne Gesundheits-schein werden passieren lassen / daß sie zu verhûtung alles Ohngemachs bey Außgang auß Unseren Landen sich hier in hiesiger Statt-Cantzley / oder auf dem Land bey denen Pfarreren / Vögten und Ambtleuthen / mit ordenlichen Gesundheits-scheinen versehen lassend / und sollen solche den Handwercks-

und Landleuthen umsonst außgetheilet / und zu vermeidung alles Betrugs 14 Tag lang gültig erkennt werden. Worbey ein jeder auch selbsten mit eiferigem Gebett Gott um Abwendung dieses und alles Uebels von Unserem lieben Vaterland anzuflehen / und diesem allem fleissig nachzuleben vermahnet wird.

5 Geben den 5. Tag Octobris 1713.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben links von Hand des 18. Jh.:] Sanitet-[mandat]^b wegen der con[tagion]^c Regenspurg anno 5. octobris 17[13]^d

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.8, Nr. 31; Papier, 36.5 × 35.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

10 **Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 958, Nr. 1417.

a Korrigiert aus: nnd.

b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

c Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

d Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

15 ¹ Ein solcher Gesundheitsschein vom 4. September 1713 findet sich unter StAZH A 70.7.